

Textl. Festsetzungen und Hinweise

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Für die Anpflanzungen auf dem Lärmschutzwall sind Gehölzarten der nachfolgenden Liste zu verwenden:

Sträucher:

Cornus sanguinea, Bluthartriegel
Corylus avellana, Hasel
Euonymus *europaeus*, Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium, Stechpalme
Ligustrum vulgare, Liguster
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehe
Rhamnus catharticus, Kreuzdorn
Rhamnus frangula, Faulbaum
Rosa arvensis, Ackerrose
Rosa canina, Hundsrose
Rosa rubiginosa, Zaunrose
Salix caprea, Salweide
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa, Traubenholunder
Viburnum opulus, Schneeball

Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen!

Die Pflanzqualität soll mind. 2 x verpflanzt (v.), 60-100 cm betragen.

Bäume (3. Ordnung):

Crataegus monogyna, Weißdorn
Malus sylvestris, Wildapfel
Prunus padus, Traubenkirsche

Die Bäume 3. Ordnung sind als Sträucher mit der Mindestgröße 2 x v., 100 – 150 cm zu pflanzen.

Je 150 qm ist ein Baum 3. Ordnung zu pflanzen.

2 Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Je 8 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum (2. und 3.Ordnung) zu pflanzen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Carpinus betulus, Hainbuche
Prunus padus, Traubenkirsche
Sorbus aucuparia, Eberesche

Die Bäume sind als Hochstamm mit der Mindestgröße 2 x v., Stammumfang 10 - 12 cm zu pflanzen.

Textl. Festsetzungen und Hinweise

3 Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Anpflanzen, Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Abgängige Bäume sind durch Gehölzarten der nachfolgenden Liste zu ersetzen:

Sträucher:

Cornus sanguinea, Bluthartriegel
 Corylus avellana, Hasel
 Euonymus *europaeus*, Pfaffenhütchen
 Ilex aquifolium, Stechpalme
 Ligustrum vulgare, Liguster
 Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
 Prunus spinosa, Schlehe
 Rhamnus catharticus, Kreuzdorn
 Rhamnus frangula, Faulbaum
 Rosa arvensis, Ackerrose
 Rosa canina, Hundsröse
 Rosa rubiginosa, Zaunrose
 Salix caprea, Salweide
 Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
 Sambucus racemosa, Traubenholunder
 Viburnum opulus, Schneeball

Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen!

Die Pflanzqualität soll mind. 2 x v., 60-100 cm betragen.

4 Lärmschutzwall (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für den Wall ist im Bereich zwischen dem mit den Buchstaben A und B gekennzeichneten Plateau eine zwingende Höhe von 5 m über vorhandenem Gelände festgesetzt.

5 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Stellplatzflächen sind mit Schotterrassen und die Zufahrten mit wassergebundener Decke zu befestigen.

C HINWEISE

1 Wendeplatz

Die genaue Lage des Wendeplatzes ergibt sich im Zuge der Baumaßnahme.

2 Kampfmittel

Die Auswertung der Luftbilder für den Planbereich war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Die Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,5 m sowie eine Beobachtung des Erd-

Textl. Festsetzungen und Hinweise

reichs hinsichtlich Veränderungen wie z. B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist umgehend zu benachrichtigen.

3 Regenwasserversickerung

Gemäß § 51a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ist das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser mittels Versickerungsanlagen dem Grundwasser zuzuführen. Bei den Versickerungsanlagen sind die entsprechenden Richtlinien (Runderlass des MURL vom 18.05.1998 „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes, DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) anzuwenden und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von der Fläche des Parkplatzes muss über die belebte Bodenzone (Mulde) erfolgen. Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß der §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen des Bauantrages zu beantragen.

4 Waldausgleichsfläche

Der flächenhafte Nachweis der Ersatzaufforstung mit einer Flächengröße von ca. 8.800 m² erfolgt über eine Bindung von Flächen im Bebauungsplan 1118 – Kohlstraße – im Stadtbezirk Uellendahl / Katernberg (Gemarkung Elberfeld, Flur 4, Flurstücke 759 und 760), (siehe Nebenzeichnung).

5 Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzten Flächen dienen der Regenwasserversickerung.